

59. Ist unter der „Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte“ in § 1 der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse vom 1. Juli 1922 nur die Überführung von Gütern von der Reichsbahn zu den Dritten und von diesen zur Reichsbahn zu verstehen oder jedes Befahren des Gleisnetzes auf dem Gelände des Anschlusses durch Dritte?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Mai 1935 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Kl.) w. Bergwerksverein R. W. (Bekl.). VII 377/34.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die dem verklagten Bergwerksverein gehörige Kohlenzeche W. ist mit dem Bahnhof C.-B. der Klägerin durch einen Privatgleisanschluß verbunden. Für den Gleisanschluß sind im wesentlichen die „Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse — PAB. — vom 1. Juli 1922“ maßgebend. Dort heißt es über die Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte in § 1:

Auf den Privatgleisanschlüssen (abgekürzt: Anschlüsse) werden in der Regel nur für den eigenen Betrieb des Anschlusses bestimmte oder aus diesem Betrieb stammende Güter in Wagenladungen befördert.

Die Beförderung von Stückgütern und lebenden Tieren auf dem Anschluß und die Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte (§ 8) bedarf besonderer Genehmigung.

§ 8 spricht von den Voraussetzungen, unter denen der Anschließer verpflichtet ist, Dritten die Mitbenutzung zu gestatten, und bestimmt die Mithaftung des Anschließers für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Dritten, falls dieser auf Antrag des Anschließers zur Mitbenutzung zugelassen wird.

Nördlich und südlich des Privatanschlußgleises des Beklagten befinden sich industrielle Anlagen der Aktiengesellschaft A. für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, die durch zwei selbständige Privatanschlußgleise mit dem Bahnhof C.-B. in Verbindung stehen. Das südliche Gleis ist mit dem Anschlußgleis des Beklagten verbunden. Auch das nördliche Gleis steht über die sogenannte Hafensbahn des Beklagten mit dessen Anschlußgleis in Verbindung. Die Hafensbahn führt von der Zeche W. nach dem Hafen des Beklagten am Rhein-Herne-Kanal und mündet vor der Zeche in das Anschlußgleis des Beklagten zu dem Bahnhof C.-B. ein. An die Hafensbahn sind auch zwei dem Beklagten gehörige Schachtanlagen angeschlossen.

Seit einigen Jahren befördert der Beklagte mit seinen Lokomotiven Erze von den Werken der Aktiengesellschaft A. für sie über die Verbindungsgleise zur Hafensbahn und über diese nach seinem an dem Kanal befindlichen Hafen. Früher wurden diese Erze durch die Klägerin über den Bahnhof C.-B. auf dem Schienentwege weiterbefördert.

Die Klägerin hält die vom Beklagten gestattete Güterbeförderung für unzulässig, da sie eine Mitbenutzung des Privatgleisanschlusses durch einen Dritten darstelle. Sie begehrt mit der Klage Verurteilung des Beklagten, daß er unterlasse, der Aktiengesellschaft A. die Benutzung des Privatgleisanschlusses der Zeche W. an den Bahnhof C.-B. für Beförderungen von und nach dem Hafen am Rhein-Herne-Kanal zu gestatten, und verlangt die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des Schadens, welcher der Klägerin durch die Benutzung entstanden sei.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem ersten Klagantrag (Unterlassungsanspruch) stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat insoweit die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Parteien streiten darum, was unter Benutzung des Privatgleisanschlusses durch Dritte in § 1 P.W. zu verstehen

ist. Die Klägerin versteht darunter jedes Befahren des Gleisnetzes zum Zwecke der Güterbeförderung, mag es auf ihrem Gebiet oder auf dem Gelände des Beklagten erfolgen, soweit die befahrene Strecke nur mit der Gleisanlage der Reichsbahn durch die Anschlußweiche in Verbindung steht. Der Beklagte und ihm folgend der Berufungsrichter beschränken dagegen den Begriff der Benutzung in § 1 PNB. auf die Überführung von Gütern von der Reichsbahn zu dem Anschließer und dem Dritten oder von diesen zur Reichsbahn.

Die Revision rügt die Auslegung, die der Berufungsrichter den Allgemeinen Bedingungen in dieser Beziehung gibt, als rechtsirrig. Diese gelten, wie die Revision mit Recht ausführt, für jeden Anschließer an die Reichsbahn. Sie sind in gedruckten, für alle Anschließer bestimmten Urkunden niedergelegt und werden durch Anheftung Bestandteil eines jeden Anschlußvertrags. Es handelt sich also um Urkunden typischen Inhalts, bei deren Auslegung das Revisionsgericht an die Auslegung des Tatrichters in keiner Weise gebunden ist.

Durch den Gleisanschlußvertrag erhält der Anschließer den Vorteil, daß er seine Güter auf seinem Grundstücke selbst verladen kann; die Eisenbahn verpflichtet sich, die auf dem Anschlußgleis verladene Güter von dort abzuholen und die für den Anschließer bestimmten Güter auf sein Anschlußgleis zu überführen, so daß er sie auf seinem Grundstücke in Empfang nehmen kann. In § 1 Abs. 1 PNB. heißt es demgemäß, daß auf den Anschlüssen in der Regel nur für den eigenen Betrieb des Anschließers bestimmte oder aus diesem Betrieb stammende Güter in Wagenladungen befördert werden. Aus der Hervorhebung der Beförderung in beiden Richtungen, von der Reichsbahn zum Anschließer und umgekehrt, ergibt sich, daß der Übergang von und zu der Reichsbahn das Wesentliche des Anschlusses ausmacht. Die Bestimmung über die Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte folgt dann in Abs. 2 unmittelbar nach der Bestimmung über die — selbstverständlich nur in Beziehung zum Güterverkehr auf der Reichsbahn gedachte — Beförderung von Stückgütern und von lebenden Tieren; unter der Mitbenutzung muß deshalb auch hier die Benutzung der Überführung von und zu der Reichsbahn verstanden werden. In den folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen wird allerdings das gesamte Gleisnetz des Anschlusses in verschiedenen Beziehungen gleichmäßig behandelt.

Für die Auslegung des Begriffes der Mitbenutzung durch Dritte ist jedoch aus ihnen nichts zu entnehmen. Insbesondere ergibt sich nichts aus den Bestimmungen des § 8, der von der Verpflichtung des Anschliebers handelt, die Mitbenutzung des Anschlusses durch Dritte in besonderen Fällen zu gestatten, und in seinem letzten Absatz nur ausspricht, daß der Anschlieber für die Erfüllung der Verpflichtungen des Dritten aus dem Anschlußvertrage haftet, wenn dieser auf Antrag des Anschliebers zur Mitbenutzung zugelassen ist.

Das Reichsgericht hat, soweit festzustellen, sich über die Bedeutung des Ausdrucks „Mitbenutzung des Anschlusses“ in § 1 PAV. bisher noch nicht ausgesprochen. In der Regel wird auch die Benutzung der Gleise des Anschliebers durch Dritte, wenn sie sich auf den inneren Verkehr beschränkt, für die Reichsbahn ohne besondere Bedeutung sein, zumal da für dadurch entstehende Schäden der Anschlieber einzustehen hat. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hat die Benutzung der Gleise durch einen Dritten für die Reichsbahn nur dadurch größere Bedeutung, daß der Dritte über die Gleise des Beklagten den Anschluß an einen Hafen und damit an eine neue Verladestelle gewinnt. Diese Besonderheit kann aber nicht dazu führen, den Begriff der Mitbenutzung des Anschlusses anders zu bestimmen als in anderen Fällen. Für diese ist in dem Erlaß der Preussischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 7. Mai 1919 betreffend Verbindung von Grubenbahnen verschiedener Eigentümer untereinander ausdrücklich ausgesprochen, auf Grund der Eisenbahn-Anschlußbedingungen könne verhindert werden, daß die eine Zeche ihre Güter über den Anschluß der anderen der Eisenbahn zuführe; „der Verkehr auf der neuen Verbindung“ heißt es dann aber weiter, „darf sich also ohne Zustimmung der Anschluß gewährenden Eisenbahnverwaltung nur auf den inneren Verkehr erstrecken.“ Mit Recht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß auch dieser Erlaß die Richtigkeit der Auslegung des Beklagten ergebe. Aus ihm geht hervor, daß die in erster Reihe maßgebenden Stellen selbst der Ansicht waren, auf Grund der Anschlußbedingungen könne nicht dagegen vorgegangen werden, wenn Dritte die Gleise eines Anschliebers benutzen, solange sich diese Benutzung auf den inneren Verkehr beschränkt und keine Zuführung von Gütern zur Reichsbahn und von ihr her erfolgt. Daß der neue Vertrag über den Anschluß des Beklagten erst im Jahre 1922

geschlossen ist, auch die neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse erst aus dem Jahre 1922 stammt, kann die Bedeutung des Ministerialerlasses für die Auslegung der Bedingungen nicht vermindern, zumal da sich die Bestimmung des § 1 PAB. n. F. nicht wesentlich von den früher maßgebenden Bestimmungen unterscheidet.

Die Auslegung des Berufungsrichters trifft also zu. Sollte es die Absicht der Klägerin gewesen sein, Dritte auch von einem sonstigen Befahren des Gleisnetzes der Privatgleisanschlüsse auszuschließen, so ist diese Absicht jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen. Es muß der Klägerin überlassen bleiben, bei späteren Vertragsschlüssen eine entsprechende Erweiterung der Genehmigungspflicht des Anschließers zu bedingen.

Ob die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters zutreffen, ist unter diesen Umständen ohne Bedeutung. Es bedarf auch keiner Entscheidung der Frage, ob die Hafenbahn als Teil des Privatgleisanschlusses des Beklagten anzusehen ist; denn dem Beklagten selbst will die Klägerin die Benutzung der Hafenbahn nicht verwehren. . .